

Verkündet
am 24. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in A■■■■■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in ■■■■■ -

g e g e n

den Invaliden Walter K ■■■■■ in D■■■■■, Sch■■■■■str. ■■■■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in ■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 19. Juni 1959 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 24. November 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1908 geborene Kläger, deutscher Staatsangehöriger und abstammungsmäßig Zigeuner, wanderte am 17. Mai 1939 mit seiner Familie aus D[REDACTED], wo er seit Jahren gewohnt und in einer Zuckerfabrik gearbeitet hatte, nach H[REDACTED] (Belgien) aus. Dasselbst fand er alsbald wieder Arbeit, konnte jedoch eine längere Aufenthaltsgenehmigung nur durch Vortäuschung einer Bereitschaft zum Verrat militärischer Geheimnisse erreichen. Nach der Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen wurde er am 4. Februar 1941 deutscherseits verhaftet, nach Deutschland gebracht und am 16. Dezember 1941 vom Volksgerichtshof in Berlin wegen Unterhaltens landesverräterischer Beziehungen zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe bis zum 16. Februar 1945 in den Gefängnissen in A[REDACTED], B[REDACTED]-T[REDACTED] und Pr[REDACTED] wurde er in das Gestapo-Gefängnis in P[REDACTED] überführt und dort bis zu seiner Befreiung am 24. April 1945 festgehalten. Nach anschließendem Aufenthalt von einem Monat bei einem früheren Mitgefangenen, Rechtsanwalt Dr. Max O[REDACTED], in P[REDACTED] kehrte er in seine frühere Heimat zurück und ist seit dem 18. Juni 1945 ständig in D[REDACTED] polizeilich gemeldet. Die gegen ihn erkannte Strafe wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Köln vom 9. Juli 1955 auf Grund der StraffreiheitsVO vom 3. Juni 1947 (VOBlBrZ 1947, 68) aufgehoben. Für die Zeit vom 4. Februar 1941 bis zum 24. April 1945 erhielt er insgesamt 7.650,- DM Haftentschädigung.

Mit seinem Soforthilfeanspruch hatte er, nach Ablehnung durch die Entschädigungsbehörde, in beiden Vorinstanzen Erfolg. Das beklagte Land verfolgt mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

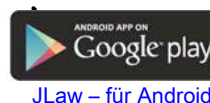
Begründet ist der Angriff der Revision gegen die Annahme des angefochtenen Urteils, der Kläger sei im Sinne des § 141 BEG als "Verfolgter" ausgewandert.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 159/58 -, RzW 1959, 134 Nr. 37) kommt es für die Entscheidung auf die grundsätzliche Frage an, ob "Verfolgter" im Sinne dieser Vorschrift schon derjenige ist, der mit der Möglichkeit einer Verfolgung rechnen mußte und wegen dieser abstrakten, wenn auch durch die spätere Entwicklung bestätigten Gefahr der Verfolgung ausgewandert ist, oder ob das Gesetz nur denjenigen erfassen will, der bereits konkrete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne der §§ 1, 2 BEG hat hinnehmen müssen und aus diesen Verfolgungsgründen sich später dann zur Auswanderung entschlossen hat. Darüber, daß für die eigentlichen Entschädigungsansprüche grundsätzlich als "Verfolgter" nur derjenige angesehen werden kann, gegen den Verfolgungsmaßnahmen gerichtet waren, besteht nach der Rechtsprechung des Senats kein Zweifel. Dabei ist zu beachten, daß die gesetzlichen Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn solche Maßnahmen unmittelbar bevorstanden und wenn es sich nicht um Einzelmaßnahmen gegen bestimmte Personen, sondern um solche gegen ganze Bevölkerungsgruppen handelte. Sowohl der Wortlaut, wie auch der Sinn und Zweck des Gesetzes geben keinen Anlaß, davon abzuweichen und auch denjenigen im Sinne des § 141 BEG als "Verfolgten" anzusehen, gegen den seitens der nationalsozialistischen Gewalthaber vor der Auswanderung keine derartigen Verfolgungsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Das Oberlandesgericht hat die nur abstrakte Gefahr künftiger rassistischer Verfolgungsmaßnahmen für die Zuer-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

kennung der Soforthilfe an den Kläger als genügend erachtet. Aus diesem Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, um dem Berufungsgericht Gelegenheit zu Feststellungen in der Richtung zu geben, ob vor der Auswanderung des Klägers nach Belgien im Mai 1939 bereits "konkrete" Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen worden waren und den Entschluß zur Auswanderung ausgelöst hatten.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr.Loewenheim